

Satzung des Vereins:

Freie Bürger-Wählervereinigung Eppingen (nicht eingetragener Verein)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Bürger-Wählervereinigung Eppingen“ -F B W - Sitz Eppingen

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung teilzunehmen bzw. mitzuwirken und Wahlvorschläge einzureichen.

In diese Wahlvorschläge können auch Bewerber aufgenommen werden, die nicht Mitglied der Wählervereinigung sind.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

In den Stadtteilen können Abteilungen gegründet werden.

§ 3 Mitgliedsarten

Jeder Wahlberechtigte kann Mitglied der Wählervereinigung sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Ebenso die Austrittserklärung.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

Es wird für alle Mitglieder ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

Vorstand:

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese bilden zusammen mit dem Kassier, dem Schriftführer und je einem Vertreter der Stadtteile den Vorstand.

Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird. (~' 26 BGB).

Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre (bis zur jeweiligen Neuwahl).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt:

Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt (der Stadt Eppingen) einberufen. Die Einberufung muss rechtzeitig vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und eventuelle Besitzer.

Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins

§ 9 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens 1 Tag vor Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 10

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Die Auflösung der Wählervereinigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen muss der Stadt Eppingen für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2009 geändert.

Jörg Hauelsen
1. Vorsitzender

Rainer Anritter
2. Vorsitzender